

Anhang gemäß § 18 RKV

**A) Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe,
sowie die Porzellanwarenerzeuger in Wien**

LOHNTAFELN (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

Für Österreich ohne Kärnten

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--|-------------------------------------|
| Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr | 18,75 |
| Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr | 17,82 |
| Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr | 16,81 |
| Qualifizierter Helfer | 15,96 |
| Helfer | 15,33 |

Für Kärnten

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--|-------------------------------------|
| Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr | 18,75 |
| Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr | 17,82 |
| Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr | 16,81 |
| Qualifizierter Helfer | 15,96 |

*) *Hafner, Platten- und Fliesenleger*

b) Lehrlingseinkommen

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Lehrlinge im 1. Lehrjahr | 5,50 |
| Lehrlinge im 2. Lehrjahr | 7,10 |
| Lehrlinge im 3. Lehrjahr | 8,70 |
| Lehrlinge im 4. Lehrjahr | 10,50 |

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen für Oberösterreich, Steiermark und Wien

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent (in der Steiermark von 13 Prozent) auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

B) Für Keramikergewerbe (ausgenommen die Porzellanwarenerzeuger in Wien)

Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen.

Keramiker LOHNTAFELN (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

Für Österreich ohne Kärnten

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--|-------------------------------------|
| Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr | 14,94 |
| Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr | 13,70 |
| Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr | 12,83 |
| Qualifizierter Helfer | 12,64 |
| Helfer | 12,12 |

Für Kärnten

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--|-------------------------------------|
| Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr | 14,94 |
| Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr | 13,70 |
| Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr | 12,83 |
| Qualifizierter Helfer | 12,64 |

b) Lehrlingseinkommen

| | Stundenlohn ab 01. Mai 2026 € |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Lehrlinge im 1. Lehrjahr | 4,40 |
| Lehrlinge im 2. Lehrjahr | 5,70 |
| Lehrlinge im 3. Lehrjahr | 6,80 |

Artikel III – Zuschlag für Akkord

Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden

und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um 1,65 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Artikel IV – Lehrlinge

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr (bei Doppellehre) gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel V – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Auszug aus dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988 betreffend Abfertigung

Abschnitt A

Für alle Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, unterliegen, richten sich der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des § 13 d) Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:

$$\frac{\text{kollektivvertraglicher Stundenlohn} \times 1,20 \times 3,5 \times 52,18}{12} = \text{anteiliges Weihnachtsgeld}$$

Dieses anteilige Weihnachtsgeld ist dem jeweiligen Monatsentgelt so oft zuzuschlagen, als ein Abfertigungsanspruch im Ausmaß an Monatsentgelten gebührt.

Bei Teilzeitarbeit ist das nach vorstehender Formel berechnete anteilige Weihnachtsgeld entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.